



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Heideblick, Mittwoch, den 13. April 2005
Jahrgang 3, Nummer 4

Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißback und Wüstermarke

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Heideblick vom 14.03.2005	Seite 1
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 2
- Bekanntmachung der Benutzerordnung für das Festzelt der Gemeinde Heideblick mit Zubehör	Seite 3
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heideblick	Seite 5
- Bekanntmachung über die Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten der Gemarkungen Walddrehna und Wehnsdorf	Seite 6
- Bekanntmachung der Bodenrichtwerte im Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 6

In der Sitzung der Gemeindevertretung Heideblick am 14.03.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 10-2005:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick nimmt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. § 37 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung Bbg zur Kenntnis und überweist die Jahresrechnung 2004 an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur weiteren Behandlung gemäß § 114 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick nimmt die für das Haushaltsjahr 2004 noch vorzulegenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 11.109,06 € im Verwaltungshaushalt 0,00 € im Vermögenshaushalt gemäß § 81 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.
3. Die Gemeindevertretung nimmt den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 11-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt im Rahmen der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes:

1. stetige Überprüfung des Personalbedarfs der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. nach eigener Einschätzung
2. den Grunderwerb des Sportplatzes Walddrehna
3. Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Sommermonaten
4. die Überarbeitung der Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen (z. B. Friedhöfe)

Beschluss-Nr. 12-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2005.

Beschluss-Nr. 15-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

Beschluss-Nr. 16-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt die Benutzerordnung für das Festzelt mit Zubehör für die Gemeinde Heideblick wie in der Anlage aufgeführt ab 14.03.2005.

Beschluss-Nr. 17-2005:

Die Gemeindevertretung Heideblick beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Heideblick in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 18-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, Herrn Thomas Bär ab sofort als Interessenvertreter des Ortsteils Weissack in die Gemeindevertretung zu berufen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 09-2005:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt den Zuschlag für den Ausbau des Weges Gehren-Grünswalde an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Nach § 68 GO wurde vorstehender Beschluss als Eilentscheidung vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Heideblick im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick billigt die Eilentscheidung und beschließt in ihrer Sitzung am 14.03.2005 nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr. 19-2005:

Die Gemeinde Heideblick, Eigentümerin des Grundbuchs von Wüstermarke, Blatt 168 bewilligt und beantragt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers von Flur 2 - Flurstücke 52 und 53 (Grundbuch von Wüstermarke, Blatt 46) die Eintragung eines Leitungsrechts (Abwasser) mit einer Länge von 3,50 Meter.

Satzung der Gemeinde Heideblick

über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick hat nach Maßgabe der §§ 5 und 14 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung und nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (veröffentlicht im GBl. Nr. 9 S. 197 am 24.05.2004) in ihrer Sitzung am 14.03.2005 folgende Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideblick beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Heideblick unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe, bei der Bekämpfung von Schadensfeuern sowie bei Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist;
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist;
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist;
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde;
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 3 Abs. 2 bestimmt sich nach Anlage 1 Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Gerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte auf Grund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte bestimmt sich nach Anlage 1 Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Gerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenersatz und Entgeltspflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die im § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenersatzanspruch bzw. der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 bzw. der Rechnung bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige die Gemeinde Heideblick von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand dieser Satzung ist 15907 Lübben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung des Amtes Heideblick vom 26.09.1994 (Beschluss-Nr. 30/94) außer Kraft.
Heideblick, 24.03.2005



Bodo Lott
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Leistungen, die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Heideblick vom 14.03.2005

1. Personelle Leistungen	Kostentarif je Stunde
1.1. Feuerwehrmann (alle Dienstgrade)	20,00 €
1.2. Brandsicherheitswachen (alle Dienstgrade)	8,00 €
1.3. Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideblick (max. 8 Stunden pro Tag)	10,00 €
2. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen sowie Feuerwehrranhänger (einschließlich Ausrüstung)	
2.1. TLF/16 Tanklöschfahrzeug	200,00 €
2.2. LF 16 Löschgruppenfahrzeug	200,00 €
2.3. LF 8 Löschgruppenfahrzeug	150,00 €
2.4. SW 1000 Schlauchwagenfahrzeug	120,00 €
2.5. KLF Kleinlöschfahrzeug	35,00 €
2.6. TSF Tragkraftspritzenfahrzeug	50,00 €
2.7. TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	75,00 €
2.8. MTW Mannschaftstransportwagen	50,00 €
2.9. ELW Einsatzleitwagen	35,00 €
2.9.1. TSA Transportanhänger	35,00 €
3. Verbrauchsmaterialien (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel)	werden nach dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt
4. Missbräuchliche Alarmierung	
4.1. Grundbetrag	300,00 €
zzgl. Gebühren nach dem vorhandenen Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Heideblick über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - vom 14.03.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. 1993, Teil I, Seite 398) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben wurde
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die
 - verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel begründet.
- Heideblick OT Langengrassau, 28.03.2005



Bodo Lott
Bürgermeister

Benutzerordnung

für das Festzelt der Gemeinde Heideblick
mit Zubehör

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Heideblick verfügt über ein Festzelt in der Größe 30 x 10 m mit Zubehör. Dieses Zelt wird den Ortsteilen und den Vereinen der Gemeinde Heideblick und übrigen Nutzern nach Antragstellung überlassen. Die Benutzung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzerordnung.

Zu der Gemeinde Heideblick gehören 12 Ortsteile. Vereine im Sinne dieser Benutzerordnung sind alle Vereine, deren Adresse sich in einem Ortsteil der Gemeinde Heideblick befindet und deren Veranstaltungen innerhalb des Gemeindebereiches stattfinden.

2. Anmeldung

Die Benutzung des Zeltes ist bei der Gemeinde Heideblick Ordnungsamt schriftlich anzumelden. Der Zweck der Verwendung ist anzugeben. Die Anträge werden entsprechend des Posteinganges berücksichtigt. Die Anmeldungen für gemeindliche Veranstaltungen innerhalb des Gemeindebereiches durch Ortsteile und Vereine müssen spätestens bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr erfolgen. In den Monaten November bis März erfolgt grundsätzlich keine Ausleihe des Gemeindezeltes. Die Nutzung durch die Gemeinde sowie ihrer Ortsteile und durch ihre Vereine geht vor die Benutzung durch übrige Nutzer.

3. Bestandteile

- Zur Zeltausleihe gehören folgende Bestandteile:
- ein Festzelt 30 x 10 m inklusive 5 Beleuchtungskörper
- Brauereigarnituren (30 Stück Garnituren à 10 Sitzplätze, bestehend aus Tisch und 2 Bänken)
- eine Bühne 6 x 3 m
- eine Tanzfläche 50 qm
- ein Feuerlöscher
- Verteilerkasten

4. Übernahme des Zeltes

- Der An- und Abtransport erfolgt durch den Wirtschaftshof der Gemeinde Heideblick. Der Auf- und Abbau wird von den Beschäftigten des Wirtschaftshofes angeleitet. Weiteres Personal muss vom Nutzer gestellt werden. Es sind mindestens 8 Personen über 16 Jahre notwendig. Stehen weniger zur Verfügung, erhöhen sich die Nebenkosten entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand der Beschäftigten des Wirtschaftshofes. In den Monaten September und Oktober erfolgt der Auf- und Abbau nicht mehr nach 16.00 Uhr. Vermietet wird das gesamte Zelt (30 x 10 m) oder die Hälfte des Zeltes (15 x 10 m). Schäden sind umgehend an den Bereitschaftsdienst der Gemeinde Heideblick zu melden, spätestens jedoch beim Abbau an die Beschäftigten des Wirtschaftshofes.

Der Nutzer hat für entstandene Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, aufzukommen (z. B. Vandalismus). Das Zelt einschließlich Inventar ist in einem trockenen und sauberen Zustand zurückzugeben.

Die Termine für den Auf- und Abbau sind im Mietvertrag zu vereinbaren.

Wird der Termin nicht rechtzeitig vonseiten des Antragsstellers eingehalten, so wird eine Entschädigung von 100,00 € berechnet. Kann der Aufbau und Abbau infolge von schlechten Witterungsverhältnissen nicht erfolgen, wird von der Entschädigung abgesehen.

- 4.2. Bei einer nicht gemeindlichen Veranstaltung sind die Transportkosten sowie die Kosten für den Auf- und Abbau (inklusive Anlei- tung) durch die Beschäftigten des Wirtschaftshofes vom Mieter des Zelttes in voller Höhe zu tragen.

5. Benutzerentgelte

Für die Benutzung des Zelttes werden folgende Entgelte erhoben:

Ausgeschlossen von der Nutzungszeit des Festzelttes sind die Auf- und Abbautage.

5.1. Gemeindliche Veranstaltungen: Ortsteile und Vereine:

Zelt komplett (30 x 10 m)

inkl. 30 Sitzgarnituren, Beleuch- tungskörper, Tanzfläche, Bühne	Freitag - Sonntag	150,00 €
---	----------------------	----------

Zelt, 3 Elemente (15 x 10 m) inkl. 15 Sitzgarnituren, Beleuchtungskörper, Tanzfläche, Bühne nach Bedarf	Freitag - Sonntag	80,00 €
--	----------------------	---------

	jeder weitere Tag	30,00 €
--	----------------------	---------

Das Ausleihen von Sitzgarnituren etc. ist möglich:

Preis pro Sitzgarnitur

(2 Bänke, 1 Tisch)	Freitag -	3,00 €
Tanzfläche	Sonntag	50,00 €
Bühne		50,00 €

Preis pro Sitzgarnitur		1,00 €
Tanzfläche		15,00 €
Bühne	jeder weitere Tag	15,00 €

5.2. Nichtgemeindliche Veranstaltungen, übrige Nutzer:

Zelt komplett (30 x 10 m) inkl. 30 Sitzgarnituren, Beleuchtungskörper (Tanzfläche, Bühne nach Bedarf)	Freitag - Sonntag	500,00 €	zuzüglich Nebenkosten -> Rechnungslegung nach Stunden für Auf- und Abbau durch den Wirtschaftshof einschließlich Transport
--	----------------------	----------	---

	jeder weitere Tag	150,00 €	
Zelt, 3 Elemente (15 x 10 m) inkl. 15 Sitzgarnituren, Beleuchtungskörper, Tanz- fläche. Bühne nach Bedarf	Freitag - Sonntag	300,00 €	zuzüglich Nebenkosten -> Rechnungslegung nach Stunden für Auf- und Abbau durch den Wirtschaftshof einschließlich Transport
	jeder weitere Tag	80,00 €	

Das Ausleihen von Sitzgarnituren etc. ohne Zelt ist möglich

Preis pro Sitzgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	Freitag -	5,00 €	
Tanzfläche	Sonntag	100,00 €	zuzüglich An- und Abtransport sowie anfallende Kosten für Auf- und Abbau
Bühne		100,00 €	

Preis pro Sitzgarnitur		3,00 €	zuzüglich An- und Abtransport sowie anfallende Kosten für Auf- und Abbau
Tanzfläche	jeder weitere	30,00 €	
Bühne	Tag	30,00 €	

Arbeitsstunden Wirtschaftshof:
ca. 13 Stunden à 25,00 €

In besonderen Fällen (z. B. „Messe im Grünen“) kann der Bürgermeister abweichende Vereinbarungen treffen.

Das Entgelt ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Gemeinde Heideblick einzuzahlen.

6. Genehmigung

Für die erforderlichen Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich.

7. Versicherungen

Die Versicherung gegen Feuer, Sturm und Hagel ist durch die Gemeinde Heideblick abgeschlossen. Für alle anderen Schadensfälle haftet der Nutzer.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung für das Festzelt und Zubehör der Gemeinde Heideblick tritt am ... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Heideblick, 24.03.2005



Bodo Lott

Bürgermeister Gemeinde Heideblick

Mietbedingungen:

1. Das Festzelt wird auf der Grundlage der Benutzerordnung der Gemeinde Heideblick vom 14.03.05 vermietet.
2. Das Zelt und andere Mietgegenstände dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nicht statthaft. Pflégliche Behandlung aller Mietgegenstände gehört zu den Obliegenheiten des Mieters. Die Benutzung von Zeltteilen oder anderen Mietgegenständen als Unterlage von Einbauten, für Leitungen usw., das Streichen von Holz- oder Eisenteilen, das Anbringen von Reklamen, Dekorationen usw. auf Stoff- oder Planteilen ist nur mit unserer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung gestattet. Für Beschädigungen ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
3. Höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen sowie deren Folgeerscheinungen entbinden den Vermieter von den hierdurch getroffenen Verpflichtungen, ohne uns Schadensersatzpflichtig zu machen.
4. Für die Absperrung und Bewachung des Aufstellplatzes ist der Mieter verantwortlich. Dieser Platz muss für einen LKW befahrbar sein. Der Mieter ist verpflichtet, uns das Gelände in ebenem Zustand, frei von allen Behinderungen zur Verfügung zu stellen. Bindige Böden mit breiiger oder weicher Struktur, Böden mit hohem Grundwasserstand sowie Torf- und Moorerde dürfen aus statischen Gründen zur Aufstellung des Zelttes nicht verwendet werden.
5. Über- oder unterirdische Leitungen, Kabel, alte Fundamente und sonstige Hindernisse, die einen normalen Aufbau beeinträchtigen, sind vom Mieter vor Baubeginn auf eigene Gefahr und Kosten zu entfernen. Für eventuelle Schäden, die in Zusammenhang mit dem Aufstellen des Zelttes über oder unter der Erde entstehen, haftet der Mieter.
6. Die Wiederherstellung des Bauplatzes in den ursprünglichen Zustand, einschließlich des eventuellen Einfüllens der Pfostenlöcher, ist Sache des Mieters.
7. Die Beantragung und Herbeiführung behördlicher Genehmigungen (z. B. Aufstellungsgenehmigung) ist in jedem Fall Sache des Vermieters.

8. Durch den Vermieter ist das Zelt gegen Schäden durch Sturm, Hagel und Feuer versichert. Für Schäden, die durch andere Einwirkungen entstehen (z. B. Vandalismus) hat der Mieter aufzukommen.
9. Bei aufkommendem starken Wind ist das Zelt rundherum zu verschließen. Die Dach- und Seitenbekleidung des Zeltmaterials ist nach dem neuesten Stand der Technik bestens wasserdicht imprägniert oder beschichtet. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit und eine Haftung für Wasserschäden an Einrichtungen- oder Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen. Generelle Schäden am Mietmaterial sind unverzüglich dem Vermieter schriftlich zu melden.
10. Der Mieter haftet für die Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Lübben.
12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.
13. Kann infolge höherer Gewalt die vereinbarte Zeltgröße nicht mehr geliefert werden, behalten wir uns hier eine Änderung vor.
14. Mit der umseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages werden die vorgenannten Mietbedingungen anerkannt.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heideblick - Friedhofsgebührensatzung -

Auf Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 29. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 31 der Friedhofssatzungen der ehemaligen Gemeinden Berstequell, Goßmar, Heideblick und Walddrehna hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in ihrer Sitzung am 14.03.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Heideblick gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:
Friedhof Bornsdorf, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Riedebeck, Walddrehna (mit Schwarzenburg und Wehnsdorf), Waltersdorf, Weissack und Wüstermarke.

§ 2 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Heideblick und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 - Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind folgende Personen verpflichtet:

- (1) bei Erdbestattungen - die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, oder der Antragsteller;
 (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen - der Antragsteller

§ 4 -

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
 (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 -

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Gemeinden
 - Berstequell - beschlossen am 27.05.1999
 - Goßmar - beschlossen am 28.09.2000
 - Heideblick - beschlossen am 10.06.1999
 - Walddrehna - beschlossen am 21.04.1999
 - und die 1. Satzung zur Änderung der Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Berstequell, beschlossen am 07.11.2001, außer Kraft.

Heideblick, 24.03.2005



Bodo Lott
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Heideblick vom 14. März 2005

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Gebührensätze für die | |
| 1.1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 1.2. | Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.1. | 150,00 € |
| 1.3. | Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr | 10,00 € |

II. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Benutzung der Trauerhallen

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | Gebührensätze für die | |
| 1.1. | Nutzung der Trauerhalle | 40,00 € |
| 1.2. | Nutzung der Trauerhalle mit vorhandener Heizung | 45,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Heideblick vom 14.03.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Lan-

des Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. 1993, Teil 1, Seite 398) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die
- verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel begründet.

Heideblick, den 24.03.2005



Bodo Lott
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

Der Nachweis der Bodenschätzungsdaten wurde in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) der Gemarkung Wehnsdorf und Walddrehna eingetragen. Die Bewertung dieser Information spiegelt die Ertragsleistung des landwirtschaftlichen Bodens wider.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG vom 28. November 1991 GVBl. S. 516 in der zurzeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekannt zu geben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Dahme-Spreewald im Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsbehörde, Reutergasse 12 in 15907 Lübben) vom 18.04.2005 bis 02.05.2005.

Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Metschies oder Fr. Killiches.

Im Auftrag
gez. Metschies

Bekanntmachung

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die in der Bodenrichtwertkarte und den zugehörigen Nebenkarten angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 1. Januar 2005 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für den Landkreis Dahme-Spreewald liegt für jedermann in der Gemeindeverwaltung Heideblick, Sachgebiet Liegenschaften, an den Sprechtagen

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

gez. Bodo Lott
Bürgermeister

Pressemitteilung

Die Antragsfrist der drei Rehabilitierungsgesetze ist wegen des anhaltenden Bedarfes bis zum 31.12.2007 verlängert worden. Da auch der Beratungsbedarf unvermindert groß ist, wird ein Mitarbeiter der Behörde des Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen im Auftrag des Innenministeriums des Landes Brandenburg Beratungsgespräche zu diesem Themenkreis durchführen:

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) bietet die Möglichkeit, Menschen, die aus politischen Gründen in Haft waren, zu rehabilitieren. Entschädigungsleistungen und rentenrechtliche Besserstellung wären die Folge.

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) bietet die Möglichkeit der Rehabilitierung für Menschen, die aus politischen Gründen ihren Beruf aufgeben mussten. Auch hier wären die rentenrechtliche Besserstellung und Ausgleichsleistungen möglich.

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsentscheidungen, die der politischen Verfolgung gedient haben, überprüfen zu lassen.

Zusätzlich nimmt er Anträge auf Einsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR entgegen und berät zu Fragen, die zu diesem Thema auftauchen.

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, so können Sie sich auch an Frau Radtke, Mitarbeiterin in der Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern, wenden. Frau Radtke ist unter der Telefonnummer (0331) 866-2398, E-Mail: barbara.radtke@mi.brandenburg.de zu erreichen.

Der Mitarbeiter der LStU, Herr Dr. Klenz, wird Ihnen am Dienstag, dem 19.04.2005, in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Heideblick in Langengrassau, Zimmer 3 zur Verfügung stehen.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Landesbauernverband Brandenburg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
auch in diesem Jahr hat die Brandenburger Land- und Ernährungswirtschaft eingebettet in vielfältige Aktivitäten des ländlichen Raumes ihr Leistungsvermögen in den Messehallen auf der nun schon 70. Grünen Woche in Berlin dargestellt.

Die landesweite Präsentation der Potenziale des ländlichen Raumes, die Brandenburger Landpartie, ist mittlerweile ebenso zu einem festen Bestandteil des Veranstaltungskalenders der gesamten Region geworden.

Landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen der Fischerei, der Forstwirtschaft und ländliche Kultur- und Umwelteinrichtungen sowie Verarbeitungsbetriebe öffnen ihre Tore.

Und für viele Familien aus Stadt und Land ist das zweite Juniwochenende ein Termin, um die Fülle der ländlichen Angebote hautnah zu erleben.

Es hat sich gezeigt, dass die Landpartie gute Möglichkeiten bietet, um in der Öffentlichkeit Imagegewerbung für die Landwirtschaft, für die Arbeit des Landwirtes und für das Arbeiten und Leben auf dem Lande zu betreiben. Vor Ort werden dem Besucher Einblicke in die moderne landwirtschaftliche Produktion gegeben, und damit der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Produktion seiner Lebensmittel Ausdruck verliehen. Gleichzeitig bietet die Landpartie die Möglichkeit, vor allem Kindern wieder erlebbar zu machen, woher die Lebensmittel kommen und das Interesse an landwirtschaftlichen Berufen zu wecken. Der Landesbauernverband, der Landfrauenverband, der Verband pro agro und andere berufsständische Vereine und Verbände sind von Anfang an aktiv an dem Gelingen dieser Imageveranstaltung des ländlichen Raumes beteiligt.

Nutzen auch Sie die Gelegenheit, vor Ort mit dem Verbraucher ins Gespräch zu kommen, und nehmen Sie

**am 11. und 12. Juni 2005
an der 11. Brandenburger Landpartie**

als Gastgeber teil.

Öffnen Sie Ihre Höfe, Ihre Häuser und Ihre Einrichtungen, zeigen Sie Ihren Besuchern Ihre Ställe und Felder und geben Sie Einblicke in die Vielfalt des Lebens auf dem Lande. Beteiligen Sie Kooperationspartner und andere Aktive aus Ihrem Ort oder prüfen Sie die Möglichkeit, sich gemeinsam mit anderen Betrieben an einem oder an beiden Tagen zu beteiligen.

Die Koordinierung dieser 11. Brandenburger Landpartie erfolgt durch den Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e. V. - pro agro -.

Formblätter für die Bewerbung erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung im Sekretariat, Zimmer 7. Geben Sie bitte diese Informationen weiter, um durch eine rege Teilnahme der unterschiedlichsten Unternehmen und Einrichtungen die Vielfalt des ländlichen Raumes an diesen Tagen eindrucksvoll zu belegen.

Gemeinsam mit pro agro werden insbesondere der Landesbauernverband, der Landfrauenverband, die Kreisbauern- und regionale Landfrauenverbände sowie die Ämter für Landwirtschaft die Vorbereitung und Durchführung der Brandenburger Landpartie unterstützen, um mit dieser Veranstaltung Berliner und Brandenburger für weitere Ausflüge auf's Land zu begeistern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, allen Beteiligten und Ihren Gästen schon heute ein erlebnisreiches Landpartie-Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietmar Woidke
Minister

Udo Folgart
Präsident

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung

14.03.2005

Rohrnetzspülung in der Gemeinde Bomsdorf, Weißack und Trebbinchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Entfernung der Ablagerungen in den Trinkwasserleitungen und zur Sicherung der Trinkwasserqualität beabsichtigt der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau intensive Rohrnetzspülungen vorzunehmen. Die Rohrnetzspülungen selber werden im nachstehenden Zeitraum jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt.

25./26.04.2005 Versorgungsbereich des Wasserwerkes Bomsdorf mit den Gemeinden Bomsdorf, Weißack, Trebbinchen und Grünswalde

Während des Spülvorganges werden die entsprechenden Abschnitte abgeschiebert. Unabhängig davon sollte kein Trinkwasser entnommen werden. Die Maßnahme gewährleistet die Vermeidung eines Eintrages gelöster Ablagerungen bzw. Luft in die Hausversorgung. Wenn dieses nicht beachtet wird, können Beeinträchtigungen an den Geräten, wie z. B. Filter, Warmwasserboiler u. a., auftreten.

Über den genauen Ablauf der Rohrnetzspülung werden Sie durch weitere Presseveröffentlichungen sowie direkt informiert.

Grohmann
Verbandsvorsteher

Information der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Heideblick
- Der Bürgermeister -

Information der Gemeindeverwaltung

Am Freitag, d. 06.05.2005 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bodo Loff
Bürgermeister

Aus den Ortsteilen

Größes Maifest auf dem Höllberghof

Am Sonntag, 1. Mai 2005, lädt der Höllberghof bei Langengrassau von 10.00 bis 18.00 Uhr zum Maifest ein. Vor der Kufisse des historischen Dreiseiten-Bauernhofes wird nach altem Brauch der Maibaum aufgestellt und der Frühling mit Musik und Tanz gefeiert.

Auf dem Handwerkermarkt bieten Töpfer, Korbmacher und Blaudrucker ihre Waren an. Gartenfreunde können im Baumgarten auf Entdeckungstour gehen, sich neue Pflanzen und Rat beim Gärtner holen oder auf der Pflanzentauschbörse Material und Erfahrungen austauschen.

Naturfreunde sind eingeladen, auf einer Fußwanderung mit der Naturwacht die Höllenberge und das Tiergehege zu erkunden. Wer erfahren möchte, wo man im Naturpark Niederlausitzer Landrücken den Wetterstern findet, wo der Klappertopf steht oder wo der Bierschnegel lebt, sollte sich auf die Spur der „Arten des Jahres 2005“ begeben. Naturwacht, Naturschule Wanninchen, Oberförsterei Luckau und andere Fachleute haben dazu Interessantes und Unterhaltsames vorbereitet. Der Fisch des Jahres ist übrigens in der Höllbergschänke aufzuspüren.

Kinder können beim Arten-des-Jahres-Quiz Preise gewinnen, alte Haustierte wie Wollschweine und Skudden kennen lernen, ihre Geschicklichkeit an der Negerkuss-Wurfmachine testen, Geheimnisse der Natur erforschen, auf Ponys reiten u. v. a. m.

Programm:

10.00 Uhr	traditioneller Höllberglauf
ab 12.30 Uhr	Maikonzert mit den Wehnsdorfer Blasmusikanten
13.00 Uhr	Maibaum aufstellen und Bändertanz mit dem Wehnsdorfer Heimatverein
13.30 Uhr	Pflanzung des Baumes des Jahres
14.00 Uhr	1,5-stündige Wanderung durch die Höllenberge
16.00 Uhr	Bekanntgabe der Gewinner des Arten-des-Jahres-Quiz

Claudia Donat
SB Öffentlichkeitsarbeit

Naturpark Niederlausitzer Landrücken
Besucherzentrum und Verwaltung
Alte Luckauer Straße
15926 Luckau OT Fürstlich Drehna
Tel.: 035324/3050; Fax: 035324/30520
Claudia.Donat@lua.brandenburg.de

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Waltersdorf, am 22.04.2005, um 19.00 Uhr in der Gaststätte Liebe in Waltersdorf, werden alle Mitglieder und Jäger der Jägerpächtergemeinschaft mit Partner eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Vorsitzenden der Angliederungsgenossenschaft
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Jahresrechnung 2004/2005
5. Jahresplanung 2005/2006
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jägerpächtergemeinschaft
8. Diskussion
9. Beschlussfassungen
 1. Entlastung Vorstand und Kassenwart
 2. Jahresplanung 2005/2006
10. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Schlusswort

Anschließend ist ein gemütliches Beisammensein.

Deutschmann
Jagdvorsteher

Ortsteil Falkenberg

Information des Ortsbürgermeisters

1. Pflege des Dorfbildes

- 1.1. Allen Grundstückseigentümern und ehrenamtlichen Helfern, die Gemeindeflächen vor Ihrem Grundstück stets sauberhalten, möchte ich an dieser Stelle einmal recht herzlich danken.

Dennoch gibt es einige Anwohner, deren Bereitschaft, z. B. bei der Pflege der Grünflächen oder Säuberung der anliegenden Straßenfahrbahn mangelhaft ist. Im Interesse eines sauberen, gepflegten Dorfbildes, wünsche ich mir für die Zukunft, dass alle Grundstückseigentümer ganzjährig die Ihnen angrenzenden Gemeindeflächen, wie es die Satzung vorschreibt, in Ordnung halten.

2. Neugestaltung des alten Schlossgartens

- 2.1. Sicherlich ist es vielen schon aufgefallen, dass sich der Anblick des alten Schlossgartens verändert hat. Aus einer zugewachsenen Wildnis wird allmählich wieder ein grüner Dorfplatz.

Die Gestaltung des neuen Schlossgartens ist eine rein innerdörfliche Maßnahme, die wir Falkenberger in Eigeninitiative vornehmen müssen.

Geplant ist eine Fläche mit Frühblühern unter den bestehenden Laubbäumen.

Weiterhin sollen zu den bisherigen alten Obstbäumen, neue gepflanzt werden.

Ein Großteil der Fläche wird zudem eingeebnet und neu angesät. Hier sollen die Kinder die Möglichkeit haben zum Spielen. Die alte Tanzfläche wird erneuert und erhält eine Überdachung, zudem wird die Feldsteinmauer saniert.

Diese Vorstellungen können aber nur realisiert werden, wenn sich genügend ehrenamtliche Hilfe aus dem Ort findet, da die bisherigen Mittel erschöpft sind.

Daher geht der Appell an alle Eltern, den Gewerbetreibenden, den Vereinen und den interessierten Bürgern uns hierbei zu unterstützen.

Wir benötigen daher jegliches Material an Baustoffen, Pflanzen, z. B. Blumenzwiebeln, Stauden, ... Arbeitskräfte besonders Maurer und Elektriker und für die Anschaffung neuer Fußballtore Sponsoren.

Wer uns unterstützen oder nähere Informationen erfahren möchte, wendet sich bitte umgehend an den Ortsbürgermeister.

Ihr Ortsbürgermeister
Steffen Beier

Was tu ich, wenn es brennt?

Diese Frage beschäftigte am 18.03.2005 die Schülerinnen und Schüler der 1. - 6. Klassen der Grundschule Walddrehna. Im Rahmen einer Brandschutzerziehung, die von den Kameraden der Feuerwehren Wüstermark und Walddrehna durchgeführt wurde, lernten die Schüler in 3 Stationen viel über Brände und deren Verhütung sowie über die Feuerwehrentechnik.

In der ersten Station des Unterrichts wurde über das Absetzen des Notrufs, die Verhütung von und das Verhalten bei Bränden gesprochen. Des Weiteren wurde an kleinen Experimenten das Brandverhalten verschiedener Stoffe getestet. Anhand von Videos, die in Station 2 gezeigt wurden, konnten sie das vorher Gelernte vertiefen und auf die häufigsten Fehlverhalten die zu Bränden und Verletzungen führen noch einmal eingehen. Etwas Abwechslung gab es bei einem Übungsalarm um 10.00 Uhr, wo das Verhalten bei einem Brand in der Schule simuliert wurde. Verschiedenste Feuerwehrentechnik konnte in 3 Stationen ausprobiert werden. So wurde z. B. die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute, Atemschutzgeräte, Funkgeräte und die Pumpentechnik vorgeführt.

Diese Brandschutzerziehung wurde erstmalig mit einem Leitfaden und Videos durchgeführt, die von der Kreisjugendfeuerwehr im Herbstlager 2003 erstellt wurden und sehr hilfreich für die Durchführung des Unterrichts waren.

Bei der anschließenden Besprechung mit den Lehrern und allen beteiligten Kameraden wurden noch Verbesserungen besprochen und die Schulleiterin Gudrun Glowacki bedankte sich bei allen, die zum Gelingen dieses Tages beitrugen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Walddrehna

Die Jagdgenossenschaft Walddrehna lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Sie findet am

Freitag, dem 15. April 2005

in der Gaststätte „Lindenkrug“ statt.

Beginn 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Abrechnung des Jagdjahres 2004/2005
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschlüsse
- 5) Allgemeines

Am gleichen Tag findet ab 18.00 Uhr die Auszahlung des Reinertrages für das vergangene Jagdjahr statt.

Mitglieder, die an diesem Tag nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit, sich ihren Reinertrag am 29.04.2005 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr in der Gaststätte „Lindenkrug“ auszahlen zu lassen.

Der Vorstand

Walddrehna, im März 2005

Kulturelle Veranstaltungen



Höllberghof

Die nächsten Veranstaltungshöhepunkte auf dem Höllberghof

Hexen-Nacht-Hexentanz in die Walpurgisnacht

30. April 2005, ab 19.00 Uhr

Hexen kommt auf euren Besen geritten um euch in der besag-



ten Nacht mit anderen Hexen, aber vor allem mit dem Teufel zu treffen, zu tanzen und euch nach Herzenslust zu amüsieren.

Zeigt euer Können, bringt eure Zauberbesen, höllischen Ideen und sonstiges Teufelszeug mit!

Ein teuflisches Vergnügen mit Hexenkessel, Hexenblut, Ritualen, Hexerei, Märchenerzählerin, Hexentanz ums Feuer, Spielleute geben sich auf Pauke und Dudelsack die Ehre Originellste Höllberghexe gesucht, mit Hexenprüfung

Großes Maifest

1. Mai 2005 ab 10.00 Uhr

traditioneller Höllberglauf

Maibaum aufstellen und Bändertanz mit dem Heimatverein Wehnsdorf

Maikonzert mit den Wehnsdorfer Blasmusikanten

Großer Gärtner- und Handwerkermarkt

Ponyreiten, Bastein und Spiele für Kinder

Wissenswertes und Quiz zu den Arten des Jahres

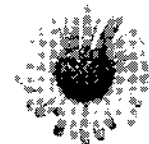
Pflanzung des Baumes des Jahres

geführte Wanderung durch die Höllberge

Pflanzen-Tauschbörse für Blumenzwiebeln, Stauden, Topfpflanzen, Gartenpflanzen-Ableger

„Wettmelken“ mit den Wittmannsdorfer Butterfrauen

Kuchen aus dem Reisigbackofen und Deftiges am Grill und aus der Höllbergschänke



Freiwillige Feuerwehr Bornsdorf

Programm 30. April 2005

100 Jahre Handdruckspritze

Ort: Sportplatz Bornsdorf

13.00 Uhr	Anreise der Wehren
13.30 - 14.30 Uhr	Blasmusik
14.00 Uhr	Beginn Wettkampf Handdruckspritze
14.00 - 16.00 Uhr	Kaffeetafel
14.30 - 16.00 Uhr	Tombola
15.00 - 16.30 Uhr	Blasmusik
16.00 - 16.30 Uhr	Fußball
	„Feuerwehrfrauen gegen Blau-Weiß Bornsdorf“
16.30 - 17.00 Uhr	Kinder Löschangriff Nass
17.30 - 18.00 Uhr	Siegerehrung
19.00 Uhr	Aufstellung des Maibaums
19.30 - ?	Tanz in den Mai

Wir danken allen Sponsoren, freiwilligen Helferinnen und Helfern und den Fußballern von Blau-Weiß Bornsdorf.



Veranstaltungen 2005

in der Gemeinde Heideblick

29.04.2005	Maibaumaufstellen und flechten Wüstermarke
30.04.2005, 19.00 Uhr	Hexen-Nacht - Hexentanz in die Walpurgisnacht Höllberghof Langengrassau Ein teuflisches Vergnügen
01.05.2005, 10.00 Uhr	Großes Maifest Höllberghof Langengrassau Maibaumaufstellen und Bändertanz
05.05.2005, 13.00 Uhr	„Blasmusik und halbe Liter“ Waldbühne Gehren Eintritt frei
15.05.2005	Pfingstfrühschoppen Wüstermarke
15.05.2005, 10.00 Uhr	1. Bockbierfest und Familientag Höllberghof Langengrassau mit zünftiger Musik
16.05.2005, 14.00 Uhr	Boogie, Blues und Blattsalat Waldbühne Gehren

Eintritt frei
Änderungen vorbehalten!

15. Blasmusikfest in Friedersdorf

Der Mai ist gekommen, die Leute gehen aus und zwar nach Friedersdorf bei Brenitz. Hier freuen sich die Gastgeber bereits auf ein begeisterungsfähiges Publikum. Diese Begeisterung sollen in diesem Jahr die Schloßbergmusikanten und die Original Falkenberger Blasmusikanten erzeugen.

Der erste Ton erklingt Sonntag, am 8. Mai um 11.00 Uhr im Friedersdorfer Festzelt.

Am Samstag, dem 7. Mai, wird Tommy's-Power Station die Popmusik liebenden Besucher durch die Nacht begleiten.

Bereits am 5. Mai, dem Himmelfahrtstag, kann sich jeder Besucher bei einem kühlen Bier seinen Platz für Samstag und Sonntag im Festzelt auswählen.

FFw-Friedersdorf 1912 e. V.



Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick erscheint monatlich und wird kostenlos verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Heideblick
15926 Langengrassau, Luckauer Straße 61
Tel.: 03 54 64 98 10, Fax: 8 25
E-Mail Adresse Gemeinde@Heideblick.de, Internet: www.heideblick.de
- Verlag und Druck:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax: Redaktion (03535) 489-155
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz
- Anzeigenannahme/Belegen:
Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Publ. Dt 717 4 14 41 37

Außerhalb des Vertriebsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,35 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Freizeitschlagblätter gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht geleistete Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vereine und Verbände

Sonntagsvergnügen der „Alten Herren“

Was wäre eine Feuerwehr ohne ihre erfahrenen und „altbewehrten“ Kameraden? Aus eben diesem Grund lud der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Walddrehna und des Feuerwehrvereins am 27. Februar dieses Jahres die Kameraden der Ü50-Riege zu einem gemütlichen Beisammensein ein. Unsere Feuerwehrfrauen bereiteten mit selbst gebackenem Kuchen eine Kaffeetafel vor. Während wir uns den Kuchen schmecken ließen, erwachten alte Erinnerungen, als Fotos gezeigt und in Aufzeichnungen der 70er Jahre geblättert wurde. Für Heiterkeit sorgten besonders die früher üblichen Rundgänge zum vorbeugenden Brandschutz. Manch eine Episode wurde aus der Vergessenheit wieder hervorgekramt. Nach dem Kaffeetrinken war sportliche Betätigung angesagt. Bestellt waren in Luckau Bowlingbahnen, welche in den nächsten 2 Stunden intensiv genutzt wurden. Ob 50 oder 79 Jahre, jeder der 11 Kameraden war mit viel Spaß bei der Sache. Da zählte beim Strike das Bild auf dem Monitor mehr als die erreichten Punkte! Dennoch konnte jeder mit seinen Zählern zufrieden sein, denn der größte Gewinn war am Ende das gemeinschaftliche Erlebnis. Nach dem Bowling war auf dem Schlossberg in Luckau zum Abendbrot eingedeckt. Ein herzhaftes Essen und entsprechende Getränke sorgten dafür, dass wir nicht entkräftet den Rückweg antreten mussten. Trainiert wurden auch die Lachmuskeln durch die ausgefallenen Sprüche eines Kameraden.

Dank unserer Sponsoren Dr. R. Kunze, G. Amelang, M. Lehmann und N. Schmidt haben wir einen herrlichen Nachmittag verbracht. Mit 2 Kleintransportern und Privat-Pkws ließen wir uns wieder nach Walddrehna fahren, keiner wurde vergessen. Vom Gerätehaus der Feuerwehr aus trat dann jeder seinen Rückweg nach Hause an.

K. G.

Wir gratulieren



Zur „Goldenen Hochzeit“
am 16.04.2005
gratulieren der Bürgermeister und die
Gemeindevverwaltung
dem Ehepaar
Frau Ingrid und
Herrn Heinz Zentieschark,
Ortsteil Walddrehna/Wehnsdorf
recht herzlich
und wünschen für Ihren weiteren
gemeinsamen Lebensweg
alles Gute



Die Gemeinde Heideblick
gratuliert

Ortsteil Beesdau

am 15.04.	Frau Martha Budemann	zum 81. Geburtstag
am 09.05.	Frau Charlotte Lehmann	zum 80. Geburtstag
am 10.05.	Frau Hedwig Bloedow	zum 82. Geburtstag

Ortsteil Bornsdorf

am 13.04.	Herrn Martin Wilks	zum 65. Geburtstag
am 20.04.	Frau Marta Kutter	zum 75. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Bernd Lehmann	zum 60. Geburtstag

am 27.04.	Frau Ilona Schneider	zum 60. Geburtstag
am 28.04.	Herrn Fritz Schulze	zum 75. Geburtstag
am 08.05.	Frau Gertrud Wienigk	zum 80. Geburtstag
Ortsteil Falkenberg		
am 23.04.	Frau Christa Höhne	zum 70. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Lehmann	zum 75. Geburtstag
am 06.05.	Herrn Herbert Thuge	zum 75. Geburtstag
Ortsteil Gehren		
am 17.04.	Frau Sieglinde Köckritz	zum 70. Geburtstag
am 21.04.	Frau Elfriede Raunigk	zum 70. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Bretschneider	zum 80. Geburtstag
am 08.05.	Frau Erna Liebsch	zum 93. Geburtstag
am 10.05.	Herrn Gerd Lehmann	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Goßmar		
am 18.04.	Herrn Klaus Jorewitz	zum 60. Geburtstag
Ortsteil Langengrassau		
am 22.04.	Frau Margarete Garnitz	zum 83. Geburtstag
Ortsteil Pitschen-Pickel		
am 27.04.	Frau Herta Zingelmann	zum 84. Geburtstag
am 03.05.	Herrn Siegfried Klinkmüller	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Riedebeck		
am 17.04.	Frau Rosi Jaensch	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Walddrehna		
am 16.04.	Frau Edit Rünger	zum 88. Geburtstag
am 17.04.	Frau Anneliese Wundke	zum 75. Geburtstag
am 20.04.	Frau Helga Klopstein	zum 65. Geburtstag
am 21.04.	Frau Frieda Große	zum 90. Geburtstag
am 02.05.	Frau Gerda Mattheus	zum 70. Geburtstag
am 05.05.	Frau Karin Keßner	zum 65. Geburtstag
am 05.05.	Frau Rosel Richter	zum 60. Geburtstag
Ortsteil Walddrehna-Schwarzenburg		
am 07.05.	Frau Elsbeth Hauptvogel	zum 83. Geburtstag
Ortsteil Waltersdorf		
am 01.05.	Frau Hildegard Miethner	zum 81. Geburtstag
am 07.05.	Herrn Günter Ludwig	zum 65. Geburtstag
am 09.05.	Frau Margarete Kommallein	zum 82. Geburtstag

Mit unserem Eigenanteil steht und fällt unsere Kirche, denn nur wenn wir es schaffen, unseren Eigenanteil aufzubringen, können wir auch die anderen Fördermittel in Anspruch nehmen. Deshalb sammeln wir dafür schon einige Jahre gottesdienstliche Kollekten. Doch die reichen bei weitem nicht aus. So habe ich im November 2004 in einem Rundschreiben um Spenden für die Erhaltung unserer Kirche gebeten. Wenn sich 100 Personen fänden, die monatlich 10 € spenden, dann hätten wir in einem Monat 1.000 € und in einem Jahr 12.000 € gesammelt. Im Jahr 2007 könnten wir also fast 25.000 € angespart haben - falls jeder 10 € monatlich gibt. Ist uns das unsere Kirche wert?

Ich glaube ja. Denn seit November 2004 sind auf unserem Spendenkonto beim Förderkreis Alte Kirchen der Luckauer Niederlausitz e. V. bereits 5.160 € eingegangen. Das sind 1.000 € monatlich von bisher 36 Spendern. Es gab sehr große und auch kleine Spenden. Allein sei hier nochmals herzlich gedankt! Jede Gabe zählt. Doch der Weg ist noch weit. 36 Spender können die notwendige Summe nicht allein schaffen. So bitte ich alle, die mit mir wollen, dass die Kirche im Dorf bleibt, um Ihre Unterstützung und Spende.

Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto:

Förderkr. Alte Kirchen Luck.
Konto-Nr.: 15 66391 011
BLZ: 360 601 90
KD-Bank, Duisburg
Verwendungszweck: Kirche Langengrassau
Herzlichen Dank!
Ihr Pfarrer Frank Gehrmann

Langengrassau, im April 2004

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau
Fax: 035454-87516, Tel.: 035454-393

Christus spricht:

Ich war tot, und stehle ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle "

Offenbarung 1, 18

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein:

14.04.2005	
14.30 Uhr	Seniorenachmittag in Waltersdorf
15.04.2005	
19.30 Uhr	Kirchenkino „Beinahe ein Engel“ in Langengrassau
17.04.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst in Uckro (Pfrn. Heide)
9.00 Uhr	Gottesdienst in Wüstermarke (Pfr. Gehrmann)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Paserin (Pfr. Gehrmann)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Gehren (Pfrn. Heide)
18.04.2005	
15.00 Uhr	Seniorenachmittag in Uckro
24.04.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst in Falkenberg (Pfr. i. R. Schenck)
9.00 Uhr	Gottesdienst in Riedebeck (Pfr. Gehrmann)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. i. R. Schenck)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Langengrassau (Pfr. Gehrmann)
25.04.2005	
15.00 Uhr	Seniorenachmittag in Pitschen-Pickel
28.04.2005	
14.30 Uhr.	Seniorenachmittag in Langengrassau

Kirchennachrichten

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

- Kirchengemeinde Langengrassau -

„Die Kirche soll im Dorf bleiben“ -

denn sie gehört hierher. Unsere Kirchen geben Zeugnis von unseren Vorfahren und stehen länger, als wir uns zurückerinnern können. Kirchen haben Heimatrecht. So auch die Langengrassauer Kirche, die gut 720 Jahre alt ist. Doch mit dem Alter kommen auch die Gebrechen. Die Fugen sind ausgewaschen, das Dach undicht und der Hausschwamm wächst und gedeiht. Eine komplette Sanierung der Außenhülle einschließlich aller Dachflächen ist unumgänglich. Das kostet eine Menge Geld. Die Grobkostenschätzung spricht von etwa 300.000 Euro. Diese Summe macht sprachlos, denn gemeinhin denken wir nicht in solchen Größenordnungen. Doch was sollen wir tun? Den Kopf in den Sand stecken? Oder ...

In unserem Kirchenkreis haben wir eine Prioritätenliste für Kirchenbaumaßnahmen aufgestellt. Diese wird regelmäßig mit dem Konsistorium abgestimmt. So kann entschieden werden, welche Kirchen Fördermittel erhalten. Die Langengrassauer Kirche steht weit oben - an vierter Stelle. Ich hoffe, dass wir 2006 oder 2007 eine erste Förderung vom Land Brandenburg erhalten. Dann geben Landeskirche und Kirchenkreis auch etwas dazu. Natürlich müssen auch wir unseren Teil aufbringen, damit das Bauvorhaben finanziert werden kann. Wenn wir eine Förderung für zwei Bauabschnitte á 150.000 € bekommen, müssen wir als Eigenanteil etwa 25.000 € pro Bauabschnitt aufbringen. Das ist immer noch eine Menge Geld, aber eben nicht mehr 150.000 € oder gar 300.000 €.

am 27.04.	Frau Ilona Schneider	zum 60. Geburtstag
am 28.04.	Herrn Fritz Schulze	zum 75. Geburtstag
am 08.05.	Frau Gertrud Wienigk	zum 80. Geburtstag
Ortsteil Falkenberg		
am 23.04.	Frau Christa Höhne	zum 70. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Lehmann	zum 75. Geburtstag
am 06.05.	Herrn Herbert Thuge	zum 75. Geburtstag
Ortsteil Gehren		
am 17.04.	Frau Sieglinde Köckritz	zum 70. Geburtstag
am 21.04.	Frau Elfriede Raunigk	zum 70. Geburtstag
am 27.04.	Frau Helga Bretschneider	zum 80. Geburtstag
am 08.05.	Frau Erna Liebsch	zum 93. Geburtstag
am 10.05.	Herrn Gerd Lehmann	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Goßmar		
am 18.04.	Herrn Klaus Jorewitz	zum 60. Geburtstag
Ortsteil Langengrassau		
am 22.04.	Frau Margarete Garnitz	zum 83. Geburtstag
Ortsteil Pitschen-Pickel		
am 27.04.	Frau Herta Zingelmann	zum 84. Geburtstag
am 03.05.	Herrn Siegfried Klinkmüller	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Riedebeck		
am 17.04.	Frau Rosi Jaensch	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Walddrehna		
am 16.04.	Frau Edit Rüniger	zum 88. Geburtstag
am 17.04.	Frau Anneliese Wundke	zum 75. Geburtstag
am 20.04.	Frau Helga Klopstein	zum 65. Geburtstag
am 21.04.	Frau Frieda Große	zum 90. Geburtstag
am 02.05.	Frau Gerda Mattheus	zum 70. Geburtstag
am 05.05.	Frau Karin Keßner	zum 65. Geburtstag
am 05.05.	Frau Rosel Richter	zum 60. Geburtstag
Ortsteil Walddrehna-Schwarzenburg		
am 07.05.	Frau Elsbeth Hauptvogel	zum 83. Geburtstag
Ortsteil Waltersdorf		
am 01.05.	Frau Hildegard Miethner	zum 81. Geburtstag
am 07.05.	Herrn Günter Ludwig	zum 65. Geburtstag
am 09.05.	Frau Margarete Kommallein	zum 82. Geburtstag

Mit unserem Eigenanteil steht und fällt unsere Kirche, denn nur wenn wir es schaffen, unseren Eigenanteil aufzubringen, können wir auch die anderen Fördermittel in Anspruch nehmen. Deshalb sammeln wir dafür schon einige Jahre gottesdienstliche Kollekten. Doch die reichen bei weitem nicht aus. So habe ich im November 2004 in einem Rundschreiben um Spenden für die Erhaltung unserer Kirche gebeten. Wenn sich 100 Personen fänden, die monatlich 10 € spenden, dann hätten wir in einem Monat 1.000 € und in einem Jahr 12.000 € gesammelt. Im Jahr 2007 könnten wir also fast 25.000 € angespart haben - falls jeder 10 € monatlich gibt. Ist uns das unsere Kirche wert? Ich glaube ja. Denn seit November 2004 sind auf unserem Spendenkonto beim Förderkreis Alte Kirchen der Luckauer Niederlausitz e. V. bereits 5.160 € eingegangen. Das sind 1.000 € monatlich von bisher 36 Spendern. Es gab sehr große und auch kleine Spenden. Allein sei hier nochmals herzlich gedankt! Jede Gabe zählt. Doch der Weg ist noch weit. 36 Spender können die notwendige Summe nicht allein schaffen. So bitte ich alle, die mit mir wollen, dass die Kirche im Dorf bleibt, um Ihre Unterstützung und Spende.

Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto:

Förderkr. Alte Kirchen Luck.
 Konto-Nr.: 15 66391 011
 BLZ: 360 601 90
 KD-Bank, Duisburg
 Verwendungszweck: Kirche Langengrassau
 Herzlichen Dank!
 Ihr Pfarrer Frank Gehrmann

Langengrassau, im April 2004

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

Kirchstr. 1, 15926 Heideblick OT Langengrassau
 Fax: 035454-87516, Tel.: 035454-393

Christus spricht:

Ich war tot, und siehe ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle "
Offenbarung 1, 18

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gemeindeveranstaltungen ein:

14.04.2005	14.30 Uhr	Seniorenachmittag in Waltersdorf
15.04.2005	19.30 Uhr	Kirchenkino „Beinahe ein Engel“ in Langengrassau
17.04.2005	9.00 Uhr	Gottesdienst in Uckro (Pfrn. Heide)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Wüstermarke (Pfr. Gehrmann)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Paserin (Pfr. Gehrmann)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Gehren (Pfrn. Heide)
18.04.2005	15.00 Uhr	Seniorenachmittag in Uckro
24.04.2005	9.00 Uhr	Gottesdienst in Falkenberg (Pfr. i. R. Schenck)
	9.00 Uhr	Gottesdienst in Riedebeck (Pfr. Gehrmann)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Walddrehna (Pfr. i. R. Schenck)
	10.15 Uhr	Gottesdienst in Langengrassau (Pfr. Gehrmann)
25.04.2005	15.00 Uhr	Seniorenachmittag in Pitschen-Pickel
28.04.2005	14.30 Uhr.	Seniorenachmittag in Langengrassau

Kirchennachrichten

Evangelisches Pfarramt Langengrassau

- Kirchengemeinde Langengrassau -

„Die Kirche soll im Dorf bleiben“ -

denn sie gehört hierher. Unsere Kirchen geben Zeugnis von unseren Vorfahren und stehen länger, als wir uns zurückerinnern können. Kirchen haben Heimatrecht. So auch die Langengrassauer Kirche, die gut 720 Jahre alt ist. Doch mit dem Alter kommen auch die Gebrechen. Die Fugen sind ausgewaschen, das Dach undicht und der Hausschwamm wächst und gedeiht. Eine komplette Sanierung der Außenhülle einschließlich aller Dachflächen ist unumgänglich. Das kostet eine Menge Geld. Die Grobkostenschätzung spricht von etwa 300.000 Euro. Diese Summe macht sprachlos, denn gemeinhin denken wir nicht in solchen Größenordnungen. Doch was sollen wir tun? Den Kopf in den Sand stecken? Oder ...

In unserem Kirchenkreis haben wir eine Prioritätenliste für Kirchenbaumaßnahmen aufgestellt. Diese wird regelmäßig mit dem Konsistorium abgestimmt. So kann entschieden werden, welche Kirchen Fördermittel erhalten. Die Langengrassauer Kirche steht weit oben - an vierter Stelle: Ich hoffe, dass wir 2006 oder 2007 eine erste Förderung vom Land Brandenburg erhalten. Dann geben Landeskirche und Kirchenkreis auch etwas dazu. Natürlich müssen auch wir unseren Teil aufbringen, damit das Bauvorhaben finanziert werden kann. Wenn wir eine Förderung für zwei Bauabschnitte á 150.000 € bekommen, müssen wir als Eigenanteil etwa 25.000 € pro Bauabschnitt aufbringen. Das ist immer noch eine Menge Geld, aber eben nicht mehr 150.000 € oder gar 300.000 €.

Am 30. April treffen wir uns zum Motorradgottesdienst um 10.00 Uhr auf der Waldbühne in Gehren.
Im Anschluss an den Gottesdienst ist wieder eine gemeinsame Ausfahrt geplant.

30.04.2005	
10.00 Uhr	Motorradgottesdienst in Gehren (Waldbühne)
01.05.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst in Bornsdorf (Frau Graßmann)
9.00 Uhr	Gottesdienst mit Konfirmation mit AM in Gehren (Pfr. Gehrman)
10.30 Uhr	Gottesdienst mit Konfirmation mit AM in Walddrehna (Pfr. Gehrman)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Zöllmersdorf (Frau Graßmann)
05.05.2005 - Christi Himmelfahrt	
10.00 Uhr	Gottesdienst am Freesdorfer Borchelt
08.05.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst in Waltersdorf (Frau Graßmann)
10.00 Uhr	Gottesdienst mit Konfirmation mit AM in Uckro (Pfr. Gehrman)
10.15 Uhr	Gottesdienst in Wüstermarke (Frau Graßmann)
12.05.2005	
14.30 Uhr	Seniorenachmittag in Waltersdorf
15.05.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Paserin (Frau Graßmann)
9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Falkenberg (Frau Schenck)
10.00 Uhr	Gottesdienst mit Konfirmation und AM in Pitschen-Pickel (Pfr. i. R. Schenck)
10.00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe und Konfirmation mit AM in Langengrassau (Pfr. Gehrman)
16.05.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Riedebeck (Frau Graßmann)
9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Uckro (Pfr. i. R. Lorenz)
10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Gehren (Pfr. i. R. Lorenz)
10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Walddrehna (Frau Graßmann)

Evangelische Kirchengemeinde Goßmar

Wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein

16.04.2005	
um 10.00 Uhr	Steppekreis in Görlsdorf
24.04.2005	
um 10.30 Uhr	Gottesdienst zum Sonntag Kantate (Singet dem Herrn ein neues Lied) mit der Vorstellung der Konfirmanden
05.05.2005	
um 10.00 Uhr	Gottesdienst zum Himmelfahrtstag auf dem Freesdorfer Borchelt
10.05.2005	
um 15.00 Uhr	Frauenkreis in Görlsdorf
15.05.2005	
9.00 Uhr	Gottesdienst zum Pfingstsonntag mit AM
22.05.2005	
10.00 Uhr	Gottesdienst mit AM zur Konfirmation
Aus unserer Gemeinde wird in diesem Gottesdienst Philipp Zschörner konfirmiert.	

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 11. Mai 2005**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 2. Mai 2005**

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsplan der Gemeinde Heideblick

ab freitags 18.00 Uhr bis montags 6.00 Uhr

Fu. 0162/8509562

09.04./10.04.2005	16.04./17.04.2005	
23.04./24.04.2005	30.04./01.05.2005	
05.05.2005	06.05.2005	
07.05./08.05.2005		
Bereitschaftsdienst Energie		03544/50080 oder
Sachsen-Brandenburg (Luckau)		0180/2040506
Bereitschaftsdienst Energie		
Sachsen-Brandenburg (Falkenberg)		035365/470
Leitstelle Lübben		03546/27370
Polizei (Lübben)		03546/770
Tierpension Druschke		035454/532
TAZV		03544/50240
außerhalb der Dienstzeit		Fu. 01726545570
Stadt- und Überlandwerke		03544/50260 oder
		Fu. 01723606086

Sonstiges

DRK Luckau „Begegnungsstätte für Alt & Jung“ Jahnstraße 8; 15926 Luckau Telefon: 03544-503023, Handy: 01709204835

Herzlich willkommen zum geselligen Nachmittag am Montag, dem 2. Mai 2005 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in dem Räumen der Gemeindeverwaltung in Bornsdorf. Zu diesem Anlass sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heideblick herzlichst eingeladen. Gemeinsam wollen wir ein paar schöne Stunden erleben. Auf dem Programm:

„Überraschungsnachmittag“

Der Fahrdienst holt auf Wunsch die Besucher der Begegnungsstätte gegen einen geringen Obolus von zu Hause ab. Jeder Besucher ist uns herzlichst willkommen.

Es grüßen das DRK Luckau und Ihre Karin Riese.

BARMER-Hausarztmodell

Höhere Behandlungsqualität und Arzneimittelsicherheit

BARMER-Versicherte können sich seit 1. März in das Hausarzt- und Hausapothekenprogramm der Krankenkasse einschreiben. Das Programm wird bundesweit nur von der BARMER durchgeführt.

Die BARMER-Versicherten erklären sich damit bereit, den Hausarzt im Bedarfsfall immer zuerst zu konsultieren. Der Hausarzt wird so zum „Lotsen“ für die Versicherten. Er koordiniert und vernetzt die Behandlung zwischen den verschiedenen Ärzten. Weiterhin ohne Überweisung können die Versicherten Frauen- und Augenärzte aufsuchen, dann wird allerdings wegen der fehlenden Überweisung die 10 Euro-Praxisgebühr fällig. Zugleich wählen die Versicherten eine Hausapotheke. Die Apotheke dokumentiert alle ärztlich verordneten sowie selbst gekauften Arznei- und Heilmittel und prüft sie auf kritische Wechsel- und Nebenwirkungen. Durch das enge Miteinander von Arzt und Apotheker kann außerdem Geld gespart werden, weil zum Beispiel unnötige Mehrfachuntersuchungen vermieden und Arzneimittel rationeller verordnet werden können. Der Patient profitiert auch davon. Er kann bis zu 30 Euro Praxisgebühr im Jahr sparen. Wie der Luckauer BARMER-Chef Karl-Heinz Schenka betonte, müssen Patienten, die bei ihrem Hausarzt bereits Interesse an der neuen Versorgungsform bekundet haben, sich dort in jedem Fall noch einschreiben. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich beim Hausarzt, nicht bei der BARMER. Nur so können Sie am Programm teilnehmen. Teilnehmende BARMER-Versicherte erhalten von ihrem Hausarzt einen Aufkleber auf ihre Chipkarte. Informationen, welcher Arzt und welche Apotheke in Wohnortnähe mitmachen, gibt es in der BARMER-Geschäftsstelle Luckau, Tel. 018500146200.

BARMER Luckau, Am Markt 1, 15926 Luckau